

Kriminalpolitische Initiative (KI): Vorschläge Nr. 5 - Juni 2010
Sozialarbeit als Voraussetzung für mehr Sicherheit durch weniger Haft
Vorschlag eines Bundesgesetzes über Sozialarbeit in der Strafjustiz und
Bewährungshilfe (SozABG)

VerfasserIn: Univ.Prof. Christian Grafl, Universität Wien, Institut für Strafrecht und Kriminologie, Univ.Prof. Dr. Wolfgang Gratz, Univ.Prof. Dr. Frank Höpfel, Universität Wien, Institut für Strafrecht und Kriminologie, DSA Christine Hovorka, Univ.Do. Dr. Arno Pilgram, Institut für Rechts- und Kriminalsoziologie, Hon.Prof. Dr. Hans-Valentin Schroll, Richter des Obersten Gerichtshofs, Univ.Prof. Dr. Richard Soyer, Rechtsanwalt.

Der Inhalt der Initiative gibt die persönliche Meinung der VerfasserInnen wieder.

Zur Begründung des Vorschlags

„Haftentlastung“ und „Fallbelastung“ der Straffälligenhilfe

Das so genannte „Haftentlastungspaket“ ist aus Sicht der KI positiv zu beurteilen, auch wenn das Zurückdrängen überschüssiger Haft nicht alle Personengruppen erreicht hat, bei denen ein Potenzial dafür besteht. In ihrem 4. Positionspapier hat die KI aufgezeigt, dass die Haftentlastung sowohl am unteren wie am oberen Ende des Sanktionsspektrums, bei den kurzen Freiheitsstrafen wie bei den vorbeugenden Maßnahmen, nicht gegriffen hat. Es wurden daher bereits im Juni 2009 Vorschläge zur Nachbesserung des Haftentlastungspakets gemacht.¹

Die praktischen Konsequenzen des Haftentlastungspakets stellen sich wie folgt dar:

Mit dem StRÄG 2008 ging der tägliche Durchschnittsbelag in den Justizanstalten von 8.957 im Jahr 2007, dem Höchststand der letzten drei Jahrzehnte, auf 8.214 im Jahr 2008 zurück. Das ist ein substanzieller Rückgang um über 8 Prozent², auch wenn dieser nur halb so stark ist wie der Rückgang im Gefolge des StRÄG 1987 (einer ersten großen Reform der bedingten Entlassung und der Einführung teilbedingter Strafen). Der Rückgang der Gefangenzahlen 2008 kommt jedoch immerhin an den Haftzahleneffekt (-11 Prozent) der Großen Strafrechtsreform von 1975 heran.

Die beiden Reformvorgänger des StRÄG 2008 erwiesen sich über mehrere Jahre als nachhaltig. Wie weit das jüngste „Haftentlastungspaket“ die Justizanstalten dauerhaft entlasten wird können, muss noch dahingestellt bleiben. Tatsächlich ging der tägliche Belag der Justizanstalten auch 2009 weiter auf nur noch 8.093 Personen zurück.

¹ Grafl .a.: Kriminalpolitische Initiative. Mehr Sicherheit durch weniger Haft! Vorschläge Nr. 4. Journal für Rechtspolitik, 17, 2009, S. 152-156

² Hofinger Veronika u.a.: Pilotbericht über den Strafvollzug 2008. Wien (Institut für Rechts- und Kriminalsoziologie) 2009; vgl. auch: http://www.strafvollzug.justiz.gv.at/_downloads/Pilotbericht2008-pdf

Das StRÄG 2008 setzt vor allem auf eine Ausweitung der bedingten Entlassung und auf einen stärkeren Einsatz der Bewährungshilfe dabei sowie auf die Strafnachsicht bei Personen aus Drittstaaten, die ein Aufenthaltsverbot gegen sie zu respektieren bereit sind.

Die verminderte Anzahl Gefangener 2008 ist einerseits das Ergebnis der gesetzlich reformierten Entlassungspraxis, andererseits aber auch eines anderen Umstands, der rückläufigen Haftzugänge. So nahm die Zahl der aus Freiheitsstrafen (von über 3 Monaten) bedingt Entlassenen um 54 Prozent (von 1.645 auf 2.534) zu und war sie 2008 erstmals größer als die Zahl der „Vollverbüßer“, die um 23 Prozent (von 2.731 auf 2.107) abnahm.³ Man kann also feststellen, dass die bedingte Entlassung somit in Österreich, endlich – wie in vielen anderen Ländern – zur Regelform der Entlassung aus dem Freiheitsstrafvollzug geworden ist.

340 Gefangene wurden ferner gemäß § 133a StVG entlassen und abgeschoben, das sind etwa 4 Prozent der aus Freiheitsstrafen Entlassenen (im OLG-Sprengel Wien sogar von 7 Prozent).⁴ Nicht mit dem Haftentlastungspaket, sondern im Zusammenhang mit der StPO-Reform (den veränderten Entscheidungskompetenzen in Sachen U-Haft) steht der stark verminderte Zugang zu den Justizanstalten. Traten im Jahr 2007 9.824 Personen eine U-Haft an, waren es 2008 nur noch 7.983, um 19 Prozent, 2009 7.667, um sogar 22 Prozent weniger.⁵

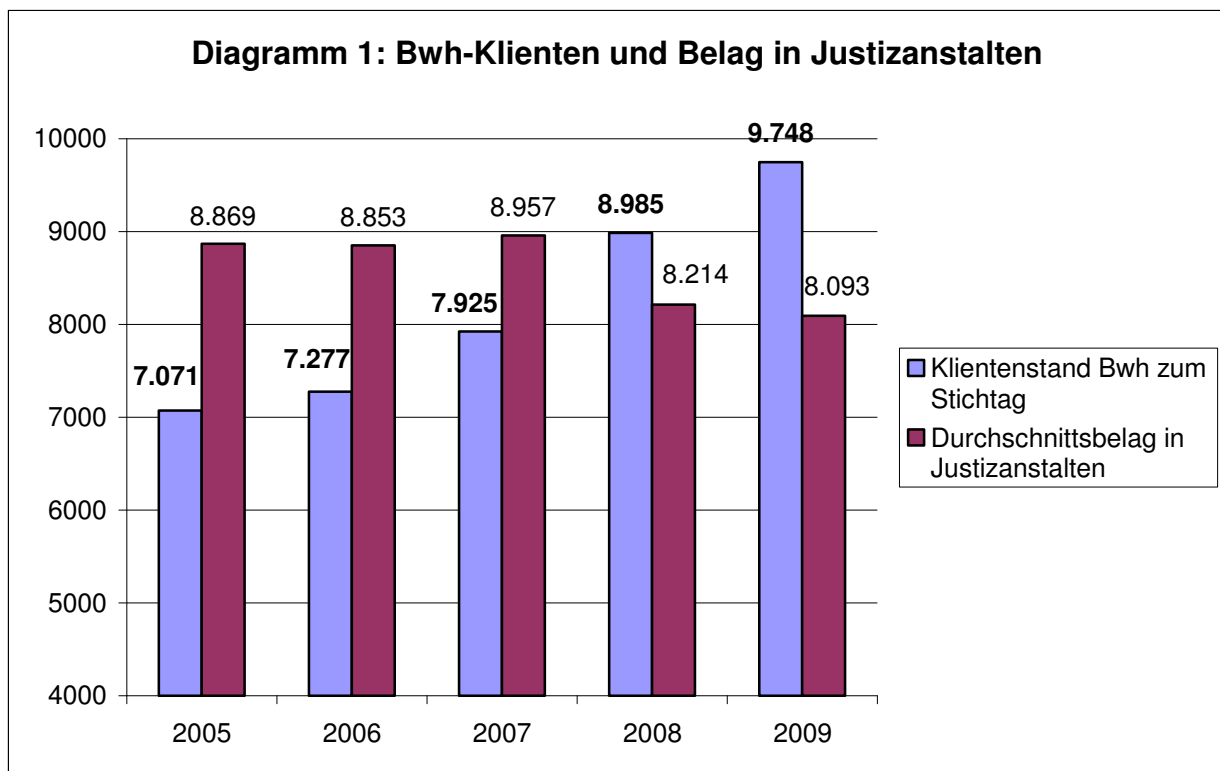
Ein anderer, erwünschter Nebeneffekt des Haftentlastungspakets, aber auch eines insgesamt veränderten Zugangs der Strafjustiz zu Kriminalität und Straftätern ist die zunehmende Beanspruchung der Straffälligenhilfe. Innerhalb der letzten fünf Jahre ist die Klientel von NeuSTART in den Bereichen *Vermittlung Gemeinnütziger Leistungen* (VGL) und *Bewährungshilfe* (Bwh) enorm und überproportional angewachsen. Im den Bereichen *Tatausgleich* und *Haftentlassenenhilfe* (HEH) ist sie zwar leicht rückläufig, aber deutlich weniger stark als die Zahl der den Gerichten Angezeigten oder durch diese Verurteilten bzw. weniger rückläufig als die Zahl der urteilsmäßig aus Justizanstalten entlassenen Personen. Vergleicht man die Zugänge zu NeuSTART über alle Bereiche, so ist dieser heute etwa doppelt so hoch wie der Zugang zu den Justizanstalten. Mit der Straffälligenhilfe machen heute weit mehr Klienten der Kriminaljustiz ihre Erfahrung als mit dem Gefängnis. Und der Bestand an Probanden der Bewährungshilfe ist seit 2008 (dem Jahr des StRÄG 2008) erstmals deutlich höher als der Belag der Justizanstalten. Während 2007 noch ca. 8.300 Insassen von Justizanstalten ca. 7.900 Probanden der Bewährungshilfe gegenüberstanden, war der Klientenstock der Bewährungshilfe zum Jahresende 2008 mit fast 9.000 um etwa 1.000 höher als der Durchschnittsbelag in Justizanstalten. 2009 ist die Differenz auf fast 1.700 Personen angewachsen. (Vgl. Diagramm 1)

³ Vgl. Hofinger u.a. Tabellenanhang, Tabelle 26

⁴ Vgl. Birklbauer / Hirtenlehner: Die Umsetzung des Haftentlastungspakets durch die Praxis. Journal für Strafrecht, 11, 2009, S. 145-150

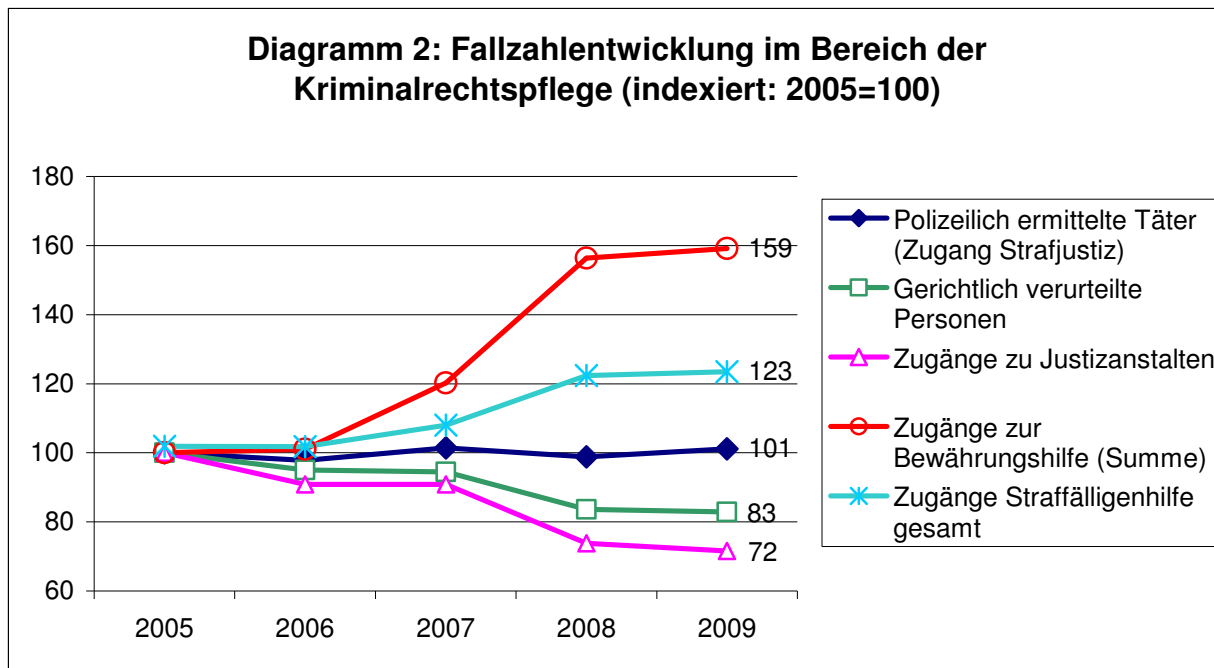
Dieser Entwicklung gegenüber steht eine Rückgang der amnestierten bzw. begnadigten Personen in ähnlicher Größenordnung (-345).

⁵ Vgl. Hofinger u.a., S. 18



Dieses Wachstum beim Stand der Bwh-Probanden um fast 40 Prozent ebenso wie jenes um ca. 30 Prozent beim Zugang zu VGL kontrastiert zu den Entwicklungen bei den von der Polizei der Staatsanwaltschaft Angezeigten und der gerichtlich Verurteilten. Die Zahl der polizeilich zur Anzeige Gebrachten ist seit 2005 annähernd konstant, die Zahl der rechtskräftig Verurteilten ist zwischen 2005 und 2009 sogar um 17 Prozent gesunken. Die dem Tatausgleich zugewiesenen Personen sind dagegen lediglich um 10 Prozent zurückgegangen. Einen ähnlichen Rückgang weisen die Dienste der HEH freiwillig in Anspruch nehmende Personen auf, was mit der Zunahme der bedingt und durch die Bewährungshilfe betreuten Haftentlassenen in Zusammenhang steht und in Relation zur Entwicklung bei den nicht bedingten Entlassungen aus Freiheitsstrafen gesehen werden muss.

D.h. bei einem immer höheren Anteil gerichtsaktenkundig straffälliger Personen zählt man auf Alternativen zu einer puren Strafsanktion, die nicht von einer sozialkonstruktiven Maßnahme begleitet wird, und bei einem immer größeren Teil der Haftentlassenen setzt man auf die flankierende Bewährungshilfe.



Diese Entwicklung ist kriminalpolitisch grundsätzlich sehr begrüßenswert. Umso wichtiger werden aber auch Fragen der gesetzlichen Regulierung, der Organisation und Budgetierung der Straffälligenhilfe. Sie wird in Österreich ganz überwiegend durch eine Trägerorganisation gewährleistet, durch NeuSTART, und aus Justizbudgetmitteln des Bundes finanziert. Statt eine angepasste personelle Ausstattung für die Straffälligenhilfe zu erhalten, hat NeuSTART infolge von Budgetrestriktionen im Zeitraum der letzten fünf Jahre einen Personalabbau in der Sozialarbeit um 67 Vollzeitäquivalente, das sind 14 Prozent der personellen Kapazität, zu verkraften. Jede siebente Stelle ist somit abgebaut worden. (Für 2010 steht ein weiterer Personalabbau um 27 Sozialarbeiterstellen bevor.) Die Konsequenz ist eine deutlich verschlechterte Mitarbeiter-Klienten-Relation.

Besonders betroffen davon ist der klassische Arbeitsbereich Bewährungshilfe. Mit dem Budgetbegleitgesetz 2009 wurde die bisher gesetzlich zulässige Höchstfallzahl für die Bewährungshilfe von 30 auf 35 Betreuungsfälle erhöht. Faktisch ist auch dieser Wert bereits wieder überschritten. Zum Jahresende 2009 kamen 40 Probanden auf eine/n BewährungshelferIn, das waren um etwa die Hälfte mehr als noch 2005.

In den letzten Jahren und im Zusammenhang mit dem Haftentlastungspaket hat sich der Anteil von Haftentlassenen unter den Probanden der Bewährungshilfe gegenüber den im Rahmen von Diversionsmaßnahmen oder einer bedingt nachgesehenen Strafe Betreuten vergrößert. Der Anteil der sog. „Intensivbetreuungen“ von Personen mit besonderen Belastungen und Persönlichkeitsstörungen, wie sie sich insbesondere unter Entlassenen aus dem Maßnahmenvollzug finden, ist merklich angestiegen. Um dieser Population entsprechendes Augenmerk schenken zu können, musste die durchschnittliche Betreuungsdauer in der Bewährungshilfe bei allen anderen Klienten verkürzt und die Betreuungsintensität zurückgefahren werden. Wie

sich diese Entwicklung auf den Erfolg der sozialen Reintegrationsbemühungen auswirken wird, kann derzeit noch nicht abgeschätzt werden.

Diese Entwicklung gibt der KI Anlass, sich kritisch mit Fragen der Qualität im Bereich der „ambulanten“ Alternativen zur Haft, im Bereich der Straffälligenhilfe zu beschäftigen. Es kann keine Lösung sein, Justizanstalten zu entlasten, ohne für eine qualitätsvolle Haftentlastungshilfe und Straffälligenhilfe Sorge zu tragen, welche die soziale Reintegration unterstützen. Durch weniger Haft ist ein Mehr an Sicherheit nur erzielbar, wenn leistungsfähige Strukturen in der Straffälligenhilfe gewährleistet sind.

Sozialarbeit als Erfordernis für: Mehr Sicherheit durch weniger Haft

Vorschlag eines Bundesgesetzes über Sozialarbeit in der Strafjustiz und Bewährungshilfe (SozAB-G)

I. Abschnitt

Ziele und Aufgabenbereiche der Sozialarbeit in der Strafjustiz

Ziele

§ 1. (1) Die Sozialarbeit in der Strafjustiz soll

- a) die Folgen strafbarer Handlungen aufarbeiten und möglichst weitgehend beseitigen, insbesondere auch Opfern einer Straftat entsprechende Hilfestellung gewähren,
- b) Personen, die einer Straftat beschuldigt oder wegen einer solchen verurteilt wurden, unterstützen und fördern mit dem Ziel weitere Straffälligkeit zu verhindern,
- c) Maßnahmen durchführen, fördern und unterstützen, die andere eingriffsintensive oder aufwändigere Mittel der Strafverfolgung oder Reaktion auf Straffälligkeit ersetzen können und
- d) Gruppen von Personen betreuen und informieren, die im Besonderen gefährdet sind, eine Straftat zu begehen.

(2) Alle in diesem Gesetz angeführten sozial konstruktiven Maßnahmen dienen der Rückfallvermeidung und orientieren sich an wiedergutmachender Gerechtigkeit (restorative justice). Dies wird insbesondere in Achtung der Würde der Person erreicht durch

- a) Normverdeutlichung
- b) Deliktbearbeitung
- c) Unterstützung und Förderung der Wiedergutmachung
- d) Einbeziehen der Interessen der Opfer
- e) Unterstützung von Prozessen des sozialen Lernens
- f) Unterstützung bei der Existenzsicherung insbesondere bei Wohnen und Arbeit.
- g) (Re-)Integration in das soziale Umfeld, allenfalls in Kooperation mit anderen Einrichtungen und Behörden der sozialen Wohlfahrt
- h) Unterstützung bei der Erfüllung gerichtlicher Weisungen und Auflagen.

(3) Die Aufgabenbereiche umfassen insbesondere die Gerichtshilfe, die Mitarbeit am Tausgleich, die Vermittlung gemeinnütziger Leistungen sowie Schulungen und Kurse, die Bewährungshilfe, die Haftentlassenenhilfe und Betreuung während des elektronisch überwachten Hausarrests. Werden neue sozial konstruktive Maßnahmen entwickelt, sollen diese in Modellprojekten auf die Praxis und ihre Auswirkungen hin überprüft und evaluiert werden.

(4) Hauptamtliche Mitarbeiter müssen ein abgeschlossenes Studium der Sozialarbeit bzw der Rechtswissenschaft, Soziologie, Psychologie, Erwachsenenpädagogik oder eine gleichwertige Ausbildung aufweisen.

(5) Als ehrenamtlicher Mitarbeiter darf nur aufgenommen werden, wer fähig ist das Amt eines Geschworenen oder Schöffen auszuüben, wobei jedoch vom Erfordernis der österreichischen Staatsbürgerschaft abgesehen werden kann, wenn dies aus besonderen Gründen geboten erscheint, um anfallende Betreuungsaufgaben erfüllen zu können.

(6) Ob eine Person für die Tätigkeit als ehrenamtlicher Mitarbeiter geeignet erscheint, hat der Leiter der Einrichtung für Sozialarbeit in der Strafjustiz festzustellen. Zu diesem Zweck hat er ein Gespräch mit dem Bewerber zu führen, Einsicht in die von diesem vorzulegenden Urkunden über seine Person, seine Ausbildung und seine berufliche Tätigkeit zu nehmen und eine Auskunft des Strafregisteramtes einzuholen

(7) Die Sozialarbeit im Sinne dieses Gesetzes soll in den jeweiligen Aufgabenbereichen nach einheitlichen fachlichen Standards erfolgen, welche dem jeweils letzten Stand des allgemein anerkannten methodischen Arbeitens im sozialen Bereich entsprechen.

(8) Die sozialarbeiterischen Ziele, die Planung deren Erreichung, das Vorgehen und die Ergebnisse sind nachvollziehbar zu dokumentieren.

Gerichtshilfe

§ 2. (1) Die Gerichtshilfe ermittelt im Auftrag der Staatsanwaltschaft oder des Gerichts oder auf Antrag eines Beschuldigten oder Verurteilten oder eines Opfers Grundlagen und maßgebliche Umstände insbesondere zur Entscheidung über

- a) die Verhängung und Aufrechterhaltung der Festnahme bzw der Untersuchungs- oder Auslieferungshaft über den Beschuldigten;
- b) die Einstellung des Strafverfahrens, den Rücktritt von der Verfolgung oder die für den Fall eines Schuldspruchs hinreichende und zugleich am wenigsten eingriffsintensive Reaktion oder
- c) die bedingte Entlassung.

(2) Aufgaben der Gerichtshilfe sind

- a) das Erstellen von Grundlagen sowie die Erfassung der maßgeblichen Umstände einer Straftat zur Entscheidungshilfe für Staatsanwaltschaft oder Gericht;
- b) das Erstellen einer Sozialanamnese und die Risikoeinschätzung für bestimmte Tätergruppen (zB Sexualstraftäter, Gewalttäter);
- c) Erhebungen bei Opfern im Hinblick auf Tat und deren Auswirkungen;
- d) die Erstellung eines Berichts an die zuweisende Staatsanwaltschaft oder an das zuweisende Gericht;
- e) bei Gefahr in Verzug die Durchführung dringend notwendiger sozialarbeiterischen Maßnahmen.

(3) Im Durchschnitt aller hauptamtlichen Mitarbeiter bearbeitet ein hauptamtlich in Vollzeit beschäftigter Mitarbeiter nicht mehr als 180 Aufträge im Jahr.

(4) Die Bestimmungen des Jugendgerichtsgesetzes über die Jugendgerichtshilfe bleiben unberührt.

Tatausgleich

§ 3. (1) Am Tatausgleich wirken auf Ersuchen der Staatsanwaltschaft oder des Gerichts in der Sozialarbeit erfahrene Personen mit mediatorischer Ausbildung, die für diese Tätigkeit besonders geeignet sind, als Konfliktregler mit.

(2) Der Konfliktregler hat alle Beteiligten dabei zu unterstützen, einen Interessenausgleich herbeizuführen. Er nimmt mit dem Beschuldigten und dem Opfer Verbindung auf und unterrichtet sie über das Wesen des Tatausgleichs, dessen wesentlichen Inhalt und Ablauf und

die mit ihm verbundenen Auswirkungen. Der Konfliktregler erkundet die Bereitschaft des Beschuldigten, für die Tat einzustehen, sich mit deren Ursachen auseinanderzusetzen sowie allfällige Folgen der Tat auszugleichen, und belehrt ihn im Sinne des § 207 Abs. 1 StPO. Er wahrt die berechtigten Interessen des Opfers (§ 204 Abs. 2 StPO), klärt mit ihm mögliche Forderungen und Erwartungen ab und unterrichtet ihn im Sinne des § 206 StPO.

(3) Der Konfliktregler hat der Staatsanwaltschaft oder dem Gericht zu berichten (§ 204 Abs. 4 StPO). Im Fall eines fehlgeschlagenen Ausgleichsversuchs kann sich der Bericht, soweit weitergehende Informationen eine positive Entwicklung eines Beteiligten gefährden würden, auf die Mitteilung beschränken, in welchem Umfang Gespräche stattgefunden haben.

(4) Der Konfliktregler ist in Ausübung seiner Tätigkeit befugt, mit Zustimmung des Beschuldigten oder des Opfers in gerichtliche und verwaltungsbehördliche Akten sowie in solche von Körperschaften des öffentlichen Rechts über Verfahren, welche diese Personen betreffen, Einsicht zu nehmen; auf sein Ersuchen sind ihm auch Ablichtungen daraus unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

(5) Der Konfliktregler ist im Umfang seiner Tätigkeit jedermann gegenüber zur Verschwiegenheit verpflichtet, soweit die Geheimhaltung im Interesse eines Beteiligten erforderlich ist. Dies gilt insoweit nicht, als er als Zeuge in einem gerichtlichen Verfahren über den Inhalt einer getroffenen Ausgleichsvereinbarung vernommen wird.

(6) Soweit nicht schon ein Auftrag der Staatsanwaltschaft oder des Gerichts vorliegt, einen Tatausgleich zu versuchen, kann ein solcher Ausgleichsversuch über Antrag des Beschuldigten oder des Opfers vorbereitet werden.

(7) Im Durchschnitt aller hauptamtlichen Mitarbeiter bearbeitet ein hauptamtlich in Vollzeit beschäftigter Mitarbeiter nicht mehr als 180 Aufträge im Jahr.

(8) Bei Konflikten von häuslicher Gewalt führen zwei Konfliktregler den Tatausgleich durch.

Vermittlung von gemeinnützigen Leistungen sowie Schulungen und Kurse

§ 4. (1) An der Vermittlung von gemeinnützigen Leistungen (§§ 201 und 202 StPO; § 3a StVG) sowie Schulungen und Kursen (§ 51 StGB) sowie zur Beratung des Beschuldigten während deren Durchführung wirken auf Ersuchen der Staatsanwaltschaft und des Gerichts in der Sozialarbeit erfahrene Personen als Vermittler mit.

(2) Der Vermittler schlägt dem Leiter der Staatsanwaltschaft eine geeignete gemeinnützige Einrichtungen vor (§ 202 Abs. 2 StGB).

(3) Der Vermittler unterrichtet den Beschuldigten über das Wesen des Rücktritts von der Verfolgung nach den §§ 201 und 203 StPO sowie über den Inhalt der vorgeschlagenen gemeinnützigen Leistungen, der Schulung oder des Kurses und berät ihn erforderlichenfalls während der Durchführung. Er nimmt Kontakt mit der Einrichtung (§ 202 Abs. 2 StPO) auf, holt ihre Zustimmung zur Erbringung der gemeinnützigen Leistungen ein und verständigt sie von deren Art und vom Ausmaß der zu erbringenden Leistungen. Er leitet den Beschuldigten bei seinen Bemühungen an, zum Ausgleich der Folgen der Tat beizutragen und unterstützt ihn dabei.

(4) Der Vermittler unterrichtet den Verurteilten über das Wesen der Erbringung von gemeinnützigen Leistungen nach § 3a StVG. Er berät ihn erforderlichenfalls während der Erbringung der Leistung. Er nimmt Kontakt mit der Einrichtung (§ 202 Abs. 2 StPO) auf, holt ihre Zustimmung zur Erbringung der gemeinnützigen Leistungen ein und verständigt sie von Art und Ausmaß der zu erbringenden Leistungen. Der Vermittler erarbeitet gemeinsam mit dem Verurteilten den für die Erbringung der gemeinnützigen Leistung benötigten Zeitraum, wobei auf eine gleichzeitige Aus- und Fortbildung, eine Berufstätigkeit oder eine Verpflichtung aus einer Arbeitsvermittlung Bedacht zu nehmen ist, und unterstützt ihn bei den erforderlichen Eingaben bei Gericht.

(5) Nach Beendigung seiner Tätigkeit hat der Vermittler der Staatsanwaltschaft oder dem Gericht zu berichten.

(6) Ein hauptamtlich Vollzeit beschäftigter Mitarbeiter bearbeitet im Durchschnitt aller hauptamtlichen Mitarbeiter

- a) im Falle einer Vermittlung nach Abs. 3 nicht mehr als 180 Aufträge im Jahr und
- b) im Falle einer Vermittlung nach Abs. 4 nicht mehr als 450 Aufträge im Jahr.

Bewährungshilfe

§ 5. (1) Die Bewährungshilfe kann auf Ersuchen der Staatsanwaltschaft oder des Gerichts durchgeführt werden.

(2) Soweit nicht ein Auftrag der Staatsanwaltschaft oder des Gerichts vorliegt, kann auf Antrag des Beschuldigten oder des Verurteilten freiwillige Bewährungshilfe durchgeführt werden.

(3) Die freiwillige Bewährungshilfe kann auf Ersuchen einer Person, bei der die Betreuung notwendig oder zweckmäßig erscheint um sie von der Begehung weiterer Straftaten abzuhalten,

- a) in den Fällen einer unbedingten Entlassung aus einer Freiheitsstrafe oder einer mit Freiheitsentziehung verbundenen vorbeugenden Maßnahme,
 - b) nach Ablauf einer gerichtlichen angeordneten Bewährungshilfe oder
 - c) bei bedingter Verurteilung, wenn keine Bewährungshilfe vom Gericht angeordnet wurde,
- vom Leiter der Einrichtung für Bewährungshilfe angeordnet werden.

(4) Die Anordnung freiwilliger Bewährungshilfe gilt für die den Umständen nach erforderliche Zeitdauer, längstens aber für die Zeit von drei Jahren nach der unbedingten Entlassung oder dem Ablauf der Probezeit. Die Bestellung endet jedenfalls, sobald derselben Person vom Gericht ein Bewährungshelfer bestellt worden ist. Erklärt die betreute Person ausdrücklich, auf eine weitere Betreuung zu verzichten, oder entzieht sie sich beharrlich dem Einfluss des Bewährungshelfers, so hat der Leiter der Einrichtung für Bewährungshilfe die freiwillige Bewährungshilfe aufzuheben. Darüber hinaus kann die freiwillige Bewährungshilfe vom Leiter der Einrichtung für Bewährungshilfe jederzeit aufgehoben werden, wenn eine Betreuung nicht mehr notwendig oder zweckmäßig erscheint oder die Übernahme der Betreuung die Besorgung der sonstigen Aufgaben der Bewährungshilfe beeinträchtigen würde.

(5) Für die freiwillige Bewährungshilfe gelten § 52 Abs. 1 StGB und der zweite und dritte Abschnitt dieses Bundesgesetzes dem Sinne nach mit der Maßgabe, dass

a) an die Stelle des Gerichts jeweils der Leiter der Einrichtung für Bewährungshilfe tritt und

b) der zur Betreuung bestellte Bewährungshelfer innerhalb der ersten sechs Wochen einen ersten Bericht zu erstatten und sich in seinen Berichten jeweils auch zur Notwendigkeit oder Zweckmäßigkeit der Betreuung zu äußern hat.

(6) Bewährungshilfe kann von hauptamtlichen oder ehrenamtlichen Mitarbeitern durchgeführt werden. Maximal 35 Prozent aller betreuten Personen können von ehrenamtlichen Mitarbeitern betreut werden.

(7) Jeder Bewährungshelfer erstellt am Anfang der Betreuung eine Sozialanamnese, die die rückfallsrelevanten Problembereiche definiert. Davon abgeleitet entwickelt er ein Arbeitskonzept aus dem Ziele und Arbeitsschritte ersichtlich sind. Entsprechend der Anzahl und Ausprägung der Problembereiche und des Rückfallrisikos wird die Betreuungsfrequenz festgelegt. Bei Sexualstraftätern und Gewalttätern wird eine spezielle Risikoeinschätzung durchgeführt.

(8) Bei jedem Klienten wird Deliktbearbeitung und gegebenenfalls Unterstützung bei der Wiedergutmachung geleistet.

(9) Die Kontinuität in der Betreuungsperson soll möglichst gewährleistet sein.

(10) Sind die Ziele der Bewährungshilfe durch Gruppenarbeit zu erreichen, so wird die Bewährungshilfe auch als Gruppenarbeit durchgeführt. Diese wird von speziell für die Gruppenarbeit qualifizierten Personen durchgeführt.

(11) Ein hauptamtlich Vollzeit beschäftigter Mitarbeiter betreut im Durchschnitt aller hauptamtlichen Mitarbeiter nicht mehr als 35 Personen zur gleichen Zeit.

(12) Ein ehrenamtlicher Mitarbeiter betreut in der Regel bis zu 5 Personen zur gleichen Zeit.

Sozialarbeit in Justizanstalten

§ 6. Die Aufgaben der Sozialarbeit in der Strafjustiz hinsichtlich in einer Justizanstalt angehaltener Personen (Soziale Betreuung) werden im Strafvollzugsgesetz geregelt.

Haftentlassenhilfe

§ 7. (1) Im Rahmen der Haftentlassenhilfe richten sich die Unterstützungs- und Betreuungsangebote auf die Vorbereitung und die Bewältigung der Situation und der Folgen der Entlassung aus der Untersuchungshaft, aus dem Vollzug von Freiheitsstrafen oder aus dem Vollzug von mit Freiheitsentziehung verbundenen vorbeugenden Maßnahmen.

(2) Diese Betreuungsangebote umfassen insbesondere die Unterstützung bei Bemühungen um Unterkunft und Arbeit und die Sicherung weiterer Lebensgrundlagen.

(3) Die Haftentlassenhilfe kann nur über Verlangen des Beschuldigten oder Verurteilten tätig werden.

(4) Die Entlassungsvorbereitung findet in Kooperation mit den Justizanstalten statt. Zu diesem Zweck sind mit jeder Justizanstalt Arbeitsvereinbarungen zu treffen.

(5) Mit der zur Entlassung anstehenden Person wird drei bis sechs Monate vor seiner voraussichtlichen Entlassung ein Beratungsgespräch geführt. Anknüpfend an den Vollzugsplan wird für jeden Klienten ein Arbeitskonzept erstellt, aus dem Ziele und Arbeitsschritte für die Entlassungsvorbereitung und die Zeit nach der Entlassung ersichtlich sind. Entsprechend der Anzahl und Ausprägung der Problembereiche und des Rückfallrisikos wird die Betreuungsfrequenz festgelegt.

(6) Die Dauer der Betreuung im Rahmen der Haftentlassenenhilfe darf vom Tag der Entlassung an bemessen ein Jahr nicht überschreiten.

(7) Sind die Ziele der Haftentlassenenhilfe durch Gruppenarbeit zu erreichen, so wird die Haftentlassenenhilfe auch als Gruppenarbeit durchgeführt. Diese wird von speziell für die Gruppenarbeit qualifizierten Personen durchgeführt.

(8) Ein hauptamtlich Vollzeit beschäftigter Mitarbeiter in der Haftentlassenenhilfe berät und betreut im Durchschnitt aller hauptamtlichen Mitarbeiter nicht mehr als 150 neue Personen im Jahr.

Betreuung bei elektronisch überwachtem Hausarrest

§ 8. (1) An der Betreuung des Strafgefangenen während des Strafvollzugs durch elektronisch überwachten Hausarrest wirken auf Ersuchen der Justizanstalten in der Sozialarbeit erfahrene Personen als Betreuer mit.

(2) Der Betreuer unterrichtet den Strafgefangenen über das Wesen des Strafvollzugs durch elektronisch überwachten Hausarrest und unterstützt den Strafgefangenen bei der Einhaltung der ihm auferlegten Bedingungen (§ 156b Abs. 2 StVG).

(3) Der Betreuer erhebt die mögliche Wohn- und Arbeitssituation des Strafgefangenen, sein soziales Umfeld, holt die Einwilligung der gemeinsam im Haushalt lebenden erwachsenen Personen ein und berichtet darüber der Justizanstalt.

(4) Der Betreuer erarbeitet mit dem Strafgefangenen die Wochenpläne, die die Zeiten des Aufenthalts in der Wohnung festlegen, und übermittelt diese der zuständigen Justizanstalt zur Genehmigung.

(5) Ein hauptamtlich Vollzeit beschäftigter Mitarbeiter betreut im Durchschnitt aller hauptamtlichen Mitarbeiter nicht mehr als 20 Personen zur gleichen Zeit.

Heime für Bewährungshilfe

§ 9. (1) Das Bundesministerium für Justiz hat jährlich auf Grund gutächtlicher Äußerungen der Leiter der Einrichtungen für Bewährungshilfe, in deren Sprengel geeignete Heime (Abs. 3) bestehen oder die Einrichtung solcher Heime beabsichtigt ist, für das folgende Kalenderjahr festzustellen, bei wie vielen Klienten wegen des Fehlens einer geeigneten Unterkunft der Zweck der Bewährungshilfe voraussichtlich nicht erreicht werden könnte.

(2) Auf Grund dieser Feststellung hat das Bundesministerium für Justiz jährlich mit privaten Vereinigungen, die sich bereit erklären, Klienten der Bewährungshilfe in geeignete Heime (Abs. 3) aufzunehmen, Verträge abzuschließen. In diesen Verträgen ist eine Vergütung des Aufwandes zu vereinbaren, der diesen Vereinigungen daraus erwächst, dass sie in ein solches Heim Klienten aufnehmen, die entweder darum ersucht haben und bei denen es das Bundesministerium für Justiz für zweckmäßig erachtet hat (Abs. 7) oder denen eine dahingehende Weisung (§ 51 StGB) erteilt worden ist. Die Vergütung hat auch die Kosten einer angemessenen Verpflegung der Klienten in den Heimen zu umfassen, soweit eine solche Verpflegung tatsächlich erfolgt und den Umständen nach notwendig oder zweckmäßig ist.

(3) Ein Heim ist geeignet, wenn

a) das Heim von einer Person geleitet wird, die die Anstellungserfordernisse für den Dienst eines hauptamtlich tätigen Bewährungshelfers oder eines Erziehers der Verwendungsgruppe L 2 erfüllt,

b) in dem Heim nur Personen desselben Geschlechtes untergebracht werden oder im Fall der Unterbringung von Personen verschiedenen Geschlechtes die zur Wahrung der Zwecke der Unterbringung gebotene räumliche Trennung gewährleistet erscheint,

c) die in das Heim aufgenommenen Klienten verpflichtet sind, für die ihnen gewährte Unterkunft und allfällige Verpflegung ein ihren Verhältnissen angemessenes Entgelt zu entrichten,

d) die Heimordnung jede dem Zweck der Bewährungshilfe abträgliche Benützung des Heimes verbietet und

e) Personen, die trotz Abmahnung beharrlich gegen die Heimordnung verstoßen und dadurch den Zweck der Bewährungshilfe gefährden, von der weiteren Unterbringung ausgeschlossen werden.

(4) Das Bundesministerium für Justiz hat auf Grund der Voranschläge der Vereinigungen unter Zugrundelegung einer sparsamen, wirtschaftlichen und zweckmäßigen Verwaltung aus den im jeweiligen Bundesfinanzgesetz vorgesehenen Aufwandskrediten für Bewährungshilfe einen Vorschuss auf den vermutlichen Aufwand zu gewähren.

(5) Die gutächtlichen Äußerungen (Abs. 1) und die Voranschläge (Abs. 4) sind jeweils bis zum 1. Juni jedes Jahres für das darauffolgende Kalenderjahr zu erstatten.

(6) Die Vereinigungen haben für jedes Kalenderjahr bis zum 1. März des darauffolgenden Jahres Rechnungsabschlüsse dem Bundesministerium für Justiz vorzulegen und mit ihm abzurechnen.

(7) Die Entscheidung darüber, ob ein Klient, der darum ersucht hat, in ein Heim aufgenommen werden soll, weil sonst wegen des Fehlens einer geeigneten Unterkunft der Zweck der Bewährungshilfe voraussichtlich nicht erreicht werden könnte, steht dem Bundesministerium für Justiz nach Anhörung des Leiters der Einrichtung für Bewährungshilfe zu, in deren Sprengel der Klient seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat. Wenn der Zweck der Bewährungshilfe sonst voraussichtlich nicht erreicht werden könnte, kann der Klient bis zur Entscheidung des Bundesministeriums für Justiz vorläufig mit Zustimmung des Einrichtungsleiters in das Heim aufgenommen werden.

II. Abschnitt

Rechte und Pflichten von Sozialarbeitern

§ 10. (1) Sozialarbeiter oder sonstige Personen, die Aufgaben nach diesem Gesetz wahrnehmen und damit verpflichtet sind, mit bestimmten Beschuldigten, Verurteilten oder Opfern von Straftaten in Kontakt zu treten, haben unbeschadet der ihnen in anderen Gesetzen eingeräumten Befugnisse nachstehende Rechte.

(2) Soweit diesen in der Sozialarbeit tätigen Personen von Staatsanwaltschaften, Gerichten, Verwaltungsbehörden oder von Körperschaften öffentlichen Rechts Auskünfte zu erteilen, Aktenabschriften herzustellen oder sonst eine Hilfeleistung zu bieten ist, so hat dies kostenlos zu erfolgen. Überdies sind sie hinsichtlich ihres Schriftenverkehrs, der in Ausübung der in diesem Gesetz genannten Aufgaben erfolgt, von der Entrichtung von Gebühren befreit.

Gerichtshelfer

§ 11. Der Gerichtshelfer hat folgende Rechte:

1. Er darf mit dem Beschuldigten, Angeklagten oder Verurteilten uneingeschränkt Kontakt halten. Befindet sich dieser in Haft, so ist dem Gerichtshelfer zu den Amtsstunden ohne staatsanwaltschaftliche, richterliche oder sonstige behördliche Genehmigung der Besuch zu gestatten.

2. Er ist von jeder Anhaltung oder Festnahme des Beschuldigten, Angeklagten oder Verurteilten zu verständigen (§ 16).

3. In Akten des Ermittlungsverfahrens (2. Teil der StPO) und in gerichtliche oder verwaltungsbehördliche Akten sowie in solche von Körperschaften öffentlichen Rechts, über Verfahren, welche den Beschuldigten, Angeklagten oder Verurteilten betreffen, ist ihm uneingeschränkte Akteneinsicht zu gewähren. Über sein Ersuchen sind ihm auch Kopien davon herzustellen.

4. Zu Haft- und Hauptverhandlungen, zu einem Gerichtstag oder zu einer Anhörung nach § 152a StVG ist er zu laden, sofern nicht in der Zwischenzeit ein Bewährungshelfer bestellt wurde.

5. In der Haft- und Hauptverhandlung, am Gerichtstag sowie bei einer Anhörung nach § 152a StVG hat er das Recht, sich im Hinblick auf die Persönlichkeit des Beschuldigten, Angeklagten oder Verurteilten und dessen Entwicklung sowie insbesondere zu den für die Sanktionsfindung oder für eine bedingte Entlassung maßgeblichen Umständen zu informieren.

Konfliktregler

§ 12. Der am Tatausgleich mitwirkende Konfliktregler hat folgende Rechte:

1. Er darf mit dem Beschuldigten oder Angeklagten sowie mit dem Opfer uneingeschränkten Kontakt halten.

2. Er ist von jeder Anhaltung oder Festnahme des Beschuldigten oder Angeklagten zu verständigen (§ 16).

3. Ihm ist mit Zustimmung des Beschuldigten, Angeklagten oder des Opfers in Akten des Ermittlungsverfahrens (2. Teil der StPO) und in gerichtliche oder verwaltungsbehördliche Akten sowie in solche von Körperschaften öffentlichen Rechts über Verfahren, welche nur diese Personen betreffen, eine uneingeschränkte Akteneinsicht zu gewähren. Über sein Ersuchen sind ihm auch Kopien davon herzustellen.

Vermittler

§ 13. Der an der Vermittlung von gemeinnützigen Leistungen sowie Schulungen und Kursen mitwirkende Sozialarbeiter hat die dem Konfliktregler nach § 12 eingeräumten Rechte.

Bewährungshelfer

§ 14. Der Bewährungshelfer hat folgende Rechte:

1. Er darf mit seinem Klienten uneingeschränkt Kontakt halten. Befindet sich dieser in Haft, so ist ihm zu den Amtsstunden ohne staatsanwaltschaftliche, richterliche oder verwaltungsbehördliche Genehmigung der Besuch zu gestatten.

2. Er ist von jeder Anhaltung oder Festnahme des Beschuldigten, Angeklagten oder Verurteilten zu verständigen (§ 16).

3. In Akten des Ermittlungsverfahrens (2. Teil der StPO) und in gerichtliche oder verwaltungsbehördliche Akten sowie in solche von Körperschaften öffentlichen Rechts über Verfahren, welche seinen Klienten betreffen, ist ihm eine uneingeschränkte Akteneinsicht zu gewähren. Über sein Ersuchen sind ihm auch Kopien davon herzustellen.

4. Zu Haft- und Hauptverhandlungen, zu einem Gerichtstag oder zu einer Anhörung nach § 152a StVG ist er zu laden.

5. Über Verlangen des Beschuldigten, Angeklagten oder Verurteilten ist dem Bewährungshelfer die Möglichkeit zu bieten, an kriminalpolizeilichen, staatsanwaltschaftlichen oder strafgerichtlichen Vernehmungen als Vertrauensperson teilzunehmen.

6. In der Haft- und Hauptverhandlung, am Gerichtstag oder bei einer Anhörung nach § 152a StVG hat er das Recht, sich im Hinblick auf die Persönlichkeit des Beschuldigten, Angeklagten oder Verurteilten und dessen Entwicklung zu äußern.

7. Vor einer Entscheidung über eine Fortsetzung eines vorläufig eingestellten Verfahrens, einen nachträglichen Strafausspruch, einen Widerruf der bedingten Strafnachsicht oder der bedingten Entlassung sowie vor einer Beschlussfassung über eine bedingte Entlassung ist ihm Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen.

Haftentlassenenhilfe

§ 15. Der die Aufgabe der Haftentlassenenhilfe Durchführende hat – soweit nicht schon ein Bewährungshelfer bestellt ist – folgende Rechte:

1. Er darf mit seinem Klienten uneingeschränkt Kontakt halten. Befindet sich dieser in Haft, so ist ihm zu den Amtsstunden ohne kriminalpolizeiliche, staatsanwaltschaftliche, richterliche oder verwaltungsbehördliche Genehmigung der Besuch zu gestatten.

2. In Akten des Ermittlungsverfahrens (2. Teil der StPO) und in gerichtliche oder verwaltungsbehördliche Akten sowie in solche von Körperschaften öffentlichen Rechts, über Verfahren, welche seinen Klienten betreffen, ist ihm eine uneingeschränkte Akteneinsicht zu gewähren. Über sein Ersuchen sind ihm auch Kopien davon herzustellen.

3. Über Verlangen seines Klienten ist ihm die Möglichkeit zu bieten, an kriminalpolizeilichen, staatsanwaltschaftlichen oder strafgerichtlichen Vernehmungen als Vertrauensperson teilzunehmen.

4. In der Haft- und Hauptverhandlung sowie beim Gerichtstag hat er auf Verlangen seines Klienten das Recht, sich im Hinblick auf die Persönlichkeit seines Klienten und dessen Entwicklung zu äußern.

5. Vor der Entscheidung über eine Fortsetzung ein vorläufig eingestelltes Verfahren, einen nachträglichen Strafausspruch, einen Widerrufs der bedingten Strafnachsicht oder der

bedingten Entlassung sowie vor einer Beschlussfassung über eine bedingte Entlassung ist ihm über Verlangen seines Klienten Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen.

§ 16. Kriminalpolizei, Staatsanwaltschaft und Gericht sind verpflichtet einen Beschuldigten eingangs der Vernehmung zu befragen, ob Gerichtshilfe oder Bewährungshilfe stattfindet oder ob ein Tatausgleich in Gang gesetzt worden ist. Gegebenfalls oder wenn diese Verfügungen aus dem Akt hervorgehen, ist der in diesem Zusammenhang bestellte Sozialarbeiter vom nunmehrigen Verfahren zu verständigen und der Beschuldigte über seine nach diesem Gesetz eingeräumten Rechte zu belehren.

Aussageverweigerungsrecht

§ 17. (1) Die nach §§ 2 bis 8 tätigen Personen haben das Recht, im Ermittlungsverfahren (2. Teil der StPO), in straf- und zivilgerichtlichen sowie in verwaltungsbehördlichen Verfahren die Aussage zu verweigern, sofern sie in Bezug auf jemanden aussagen sollen, mit dem sie als Beschuldigten, Angeklagten, Verurteilten oder Opfer einer Straftat dienstlich in Kontakt getreten sind.

(2) Das in Abs. 1 dargestellte Aussageverweigerungsrecht darf nicht durch Beschlagnahme von Unterlagen, Vernehmungen von Hilfskräften, Abhören einer Fernmeldeanlage oder durch sonstige Maßnahmen umgangen werden.

Berichte

§ 18. (1) Die mit der Durchführung der Gerichts- und Bewährungshilfe betrauten Personen haben der beauftragenden Staatsanwaltschaft oder dem beauftragenden Gericht über Aufforderung Berichte über ihre Tätigkeit zu erstatten oder über den Fortgang ihrer Tätigkeit in einer Verhandlung als Zeugen auszusagen.

(2) Diese im Abs. 1 genannten Berichte enthalten Informationen zur Lebenssituation, zur psychosozialen Situation des Klienten und im Falle der Bewährungshilfe Informationen über den Betreuungsverlauf und sind unter tunlichster Schonung für das Fortkommen des Klienten zu verfassen.

(3) Am Ende ihrer Tätigkeit haben die mit der Durchführung der Gerichts- und Bewährungshilfe oder mit der Mitwirkung am Tatausgleich oder an der Vermittlung gemeinnütziger Leistungen sowie Schulungen und Kurse betrauten Personen auch ohne Aufforderung einen Abschlussbericht zu übermitteln.

(4) Die Berichte der den Tatausgleich, Vermittlung gemeinnütziger Leistungen sowie Schulungen und Kurse durchführenden Sozialarbeiter enthalten Informationen über die durchgeführten Kontakte und die Ergebnisse der Maßnahmen.

(5) Die in der Betreuung von Strafgefangenen während des Strafvollzugs durch elektronisch überwachten Hausarrest tätigen Sozialarbeiter haben über Aufforderung der Justizanstalt Berichte über ihre Tätigkeit zu erstatten.

§ 19. Werden in einem strafgerichtlichen Verfahren die nach § 11 Z 4 und Z 5, § 14 Z 4, Z 6 und Z 7, § 15 Z 4 und Z 5 eingeräumten Rechte missachtet, so ist ein daraufhin ergehendes Urteil im Sanktionsausspruch nichtig (§ 281 Abs. 1 Z 11 StPO). Ein daraufhin ergehender gerichtlicher Beschluss ist im Beschwerdeverfahren aufzuheben.

§ 20. (1) Sozialarbeiter und sonstige Personen, die Aufgaben nach diesem Gesetz wahrnehmen, sind im Umfang dieser Tätigkeit zur Verschwiegenheit verpflichtet, soweit diese

Geheimhaltung im Interesse des Beteiligten erforderlich ist. Die Verletzung dieser Pflicht ist ebenso zu bestrafen wie die Verletzung des Amtsgeheimnisses nach § 310 Abs. 1 StGB.

(2) Hinsichtlich der Pflicht des Sozialarbeiters zur Anzeige einer ihm im Rahmen seiner dienstlichen Tätigkeit zur Kenntnis gelangte Straftat bei der Kriminalpolizei oder Staatsanwaltschaft gilt § 78 StPO sinngemäß.

III. Abschnitt

Rechte und Pflichten der betreuten Personen

§ 21. (1) Im Rahmen der Gerichtshilfe betrifft den Beschuldigten, Angeklagten oder Verurteilten keine Mitwirkungspflicht. Darüber ist dieser vor der ersten Erhebung zu belehren. Die Erhebungen im Rahmen der Gerichtshilfe haben unter tunlichster Schonung der Persönlichkeit des Klienten zu erfolgen.

(2) Der betroffenen Beschuldigte, Angeklagte oder Verurteilte kann die Durchführung einer Ermittlung nach § 2 Abs. 1 bei Gericht beantragen.

§ 22. Personen, die einer Straftat beschuldigt oder wegen einer solchen verurteilt worden sind, können beim Leiter einer Einrichtung für Bewährungshilfe ohne Rechtsanspruch beantragen, dass ihnen ein Bewährungshelfer für höchstens drei Jahre bestellt wird. Einem solchen Antrag ist mit der Maßgabe stattzugeben, dass eine Betreuung notwendig und zweckmäßig erscheint und die Übernahme der Betreuung die Besorgung der sonstigen Aufgaben der Bewährungshilfe nicht beeinträchtigt.

§ 23. Personen, hinsichtlich derer Gerichtshilfe, Bewährungshilfe, ein Tausch, eine Vermittlung gemeinnütziger Leistung sowie Schulungen und Kurse, Haftentlassenenhilfe oder eine Betreuung während des Strafvollzugs durch elektronisch überwachten Hausarrest stattfindet, können beim Leiter der Einrichtung Anregungen und Beschwerden betreffend der Tätigkeit der sie betreuenden Sozialarbeiter vorbringen. Darüber hinaus können sie ohne Rechtsanspruch beantragen, dass ein anderer als der bestellte Sozialarbeiter mit der Erfüllung dieser Aufgabe betraut wird.

§ 24. Personen, hinsichtlich derer Gerichts- oder Bewährungshilfe stattfindet, können bei Gericht beantragen, dass der sie betreuende Sozialarbeiter oder dessen Vertreter anlässlich einer bevorstehenden Haft- oder Hauptverhandlung oder eines bevorstehenden Gerichtstags zum persönlichen Erscheinen verpflichtet wird.

§ 25. Personen, hinsichtlich derer Gerichts- oder Bewährungshilfe aufgrund einer staatsanwaltlichen oder gerichtlichen Anordnung stattfindet, sind verpflichtet mit dem bestellten Sozialarbeiter Kontakt aufzunehmen. Im Falle einer Weigerung kann der Sozialarbeiter die gerichtliche Ladung dieser Person beantragen.

IV. Abschnitt

Organisation Sozialarbeit in der Strafjustiz

§ 26. (1) Die Durchführung der Aufgaben der Sozialarbeit in der Strafjustiz ist privaten Vereinigungen zu übertragen. Diese müssen über geeignete Einrichtungen verfügen und die Durchführung der Aufgaben im Sinne dieses Gesetzes gewährleisten. Der Bundesminister für

Justiz hat mit einer solchen Vereinigung einen Vertrag über die Besorgung der Sozialarbeit in der Strafjustiz abzuschließen, der insbesondere nähere Regelungen über Inhalt und Umfang der übertragenen Aufgabenbereiche, über Kontrolle und Aufsicht über die Vereinigung durch den Bundesminister für Justiz, über die innere Kontrolle, die Gebarung und das Berichtswesen der Vereinigung sowie über das vom Bundesministerium für Justiz zu leistende Entgelt zu enthalten hat.

(2) Sofern die Durchführung dieser Aufgaben einer privaten Vereinigung nicht übertragen werden kann, hat das Bundesministerium für Justiz Dienststellen zu errichten und zu erhalten. Für diese gelten die Bestimmungen dieses Abschnitts auch in ihrem Wirkungsbereich.

(3) Soweit die Führung der Sozialarbeit in der Strafjustiz einer privaten Vereinigung übertragen ist, hat diese unbeschadet der dem Bundesministerium für Justiz vorbehaltenen Rechte dafür Sorge zu tragen, dass innerhalb des durch die gesetzlichen Bestimmungen und die für die Erfüllung zur Verfügung stehenden Personen und Mittel gezogenen Rahmens für die Aufgaben entsprechend §§ 2 bis 8 nach einheitlichen Gesichtspunkten und nach den Erkenntnissen über ihre zweckmäßigste Gestaltung durchgeführt wird.

(4) Der Bundesminister für Justiz hat durch Veröffentlichung im Amtsblatt der österreichischen Justizverwaltung kundzumachen, für den Bereich welcher Dienststellen und an welche Vereinigungen eine Übertragung erfolgt.

§ 27. Die Verpflichtungen der Länder auf dem Gebiet der öffentlichen Wohlfahrtspflege, insbesondere gegenüber Personen, die einer Straftat beschuldigt oder wegen dieser verurteilt wurden, werden durch die Bestimmungen dieses Gesetzes nicht berührt. Soweit die Aufgaben der Sozialarbeit in der Strafjustiz auch Aufgaben der öffentlichen Wohlfahrtspflege mitumfassen, sind über die Schaffung und den Erhalt der entsprechenden Einrichtungen Verträge zwischen Bund und Ländern gemäß Art. 15a B-VG anzustreben.

§ 28. (1) In einem Sprengel eines in Strafsachen tätigen Landesgerichts ist grundsätzlich je eine Einrichtung, die die Aufgaben Sozialarbeit in der Strafjustiz erfüllt, einzurichten und zu erhalten. Wenn es wirtschaftlich günstiger und fachlich vertretbar erscheint, können Einrichtungen geschaffen werden, die mehrere Gerichtssprengel umfassen, sofern die Erfüllung der Aufgaben der Sozialarbeit in der Strafjustiz in jedem Sprengel gewährleistet bleibt.

(2) Soweit dies zur Erfüllung der in den §§ 2 bis 8 genannten Aufgaben notwendig ist oder wirtschaftlich geboten erscheint, sind außerhalb des Sitzes der Einrichtungen Außenstellen zu errichten und zu erhalten.

§ 29. (1) Für die Durchführung der Aufgaben der Sozialarbeit in der Strafjustiz können Angestellte privater Vereinigungen oder Bundesbedienstete eingesetzt werden.

(2) Die Durchführung bestimmter Aufgaben kann auch ehrenamtlichen Mitarbeitern, insbesondere als ehrenamtliche Bewährungshelfer, übertragen werden.

(3) Personen, die zur ehrenamtlichen Mitarbeit im Rahmen der Sozialarbeit in der Strafjustiz, insbesondere als ehrenamtliche Bewährungshelfer, bereit und dafür geeignet erscheinen, sind vom Leiter der jeweiligen Einrichtung in ein Verzeichnis aufzunehmen. Sobald sie in das Verzeichnis aufgenommen sind, dürfen sie in dieser Einrichtung als ehrenamtliche Mitarbeiter herangezogen werden. Bei Wegfall der Voraussetzungen sind sie aus dem Verzeichnis zu streichen. Den ehrenamtlichen Mitarbeitern gebührt für den mit ihrer Tätigkeit verbun-

denen Aufwand eine steuerfreie Entschädigung sowie der diese Entschädigung übersteigenden Ersatz von Barauslagen, soweit sie für solche Tätigkeit erforderlich sind.

(4) Die Höhe der ohne Nachweis der Barauslagen zu leistenden Entschädigung beträgt je Klient monatlich XX Euro. Erhöht sich nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes bis zum 1. März eines Kalenderjahres der von der Statistik Österreich errechnete Tariflohnindex gegenüber dem Stand zum XX. XX. XXXX in einem Ausmaß, dass eine entsprechende Erhöhung genannten Betrages einen wiederum durch zwei Euro teilbaren Betrag ergibt oder übersteigt, so hat der Bundesminister für Justiz durch Verordnung für das folgende Kalenderjahr den genannten Betrag auf diesen durch zwei Euro teilbaren Betrag zu erhöhen.

(5) Die ehrenamtlichen Bewährungshelfer haben Anspruch auf Ersatz der notwendigen Kosten, die ihnen durch die Reise an den Ort der Besprechung (§ 30 Abs. 2 Z 4), durch den Aufenthalt an diesem Ort und durch die Rückreise verursacht werden. Auf diesen Anspruch finden die Bestimmungen des Gebührenanspruchsgesetzes 1965, BGBl. Nr. 179, über die Gebühren der Geschworenen und Schöffen mit der Maßgabe Anwendung, dass die Bestimmung der Gebühren dem Dienststellenleiter und die Entscheidung über eine Beschwerde gegen diese Bestimmung dem Bundesministerium für Justiz zustehen.

§ 30. (1) Für jede Einrichtung ist ein Leiter zu bestellen, der zumindest die Qualifikationsanforderungen der sonstigen hauptamtlichen Mitarbeiter zu erfüllen hat. Private Vereinigungen bestellen die Leiter ihrer Einrichtungen in eigener Verantwortung.

(2) Dem Leiter einer Einrichtung der Sozialarbeit in der Strafjustiz obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

1. Er hat die Dienst- und Fachaufsicht über die hauptamtlichen Mitarbeiter. Im gleichen Ausmaß hat er die Fachaufsicht über die ehrenamtlichen Mitarbeiter.

2. Er hat die Durchführung der Aufgaben der Einrichtung zu koordinieren und den einzelnen Mitarbeitern zuzuteilen. Dabei hat er sicherzustellen, dass die Betreuung der Klienten in einem dem fachlichen Standard der Sozialarbeit (§ 1 Abs. 7) entsprechenden Umfang gewährleistet ist.

3. Sofern die Durchführung der Bewährungshilfe aufgrund einer Anordnung der Staatsanwaltschaft oder des Gerichts durchgeführt wird, hat er einen Mitarbeiter dazu schriftlich zu bestellen. Davon und gegebenenfalls auch über eine Enthebung sind Staatsanwaltschaft oder Gericht zu informieren.

4. Er hat die Tätigkeit der Mitarbeiter der Einrichtung zu unterstützen, sie in der Durchführung ihrer Tätigkeit anzuleiten und mit ihnen die Tätigkeiten in der Einrichtung regelmäßig zu besprechen. Diese Besprechungen haben mit den hauptamtlichen Mitarbeitern zumindest alle zwei Wochen und mit den ehrenamtlichen Mitarbeitern monatlich stattzufinden.

5. Er hat den Kontakt mit Kriminalpolizei, Staatsanwaltschaften, Gerichten, Behörden, Gebietskörperschaften und sonstigen Institutionen herzustellen und zu pflegen, die die Durchführung der Aufgaben nach §§ 2 bis 8 unterstützen, soweit dies für die Arbeit im jeweiligen Aufgabenbereich förderlich ist.

6. Er kann Teile dieser Aufgaben an dafür geeignete hauptamtliche Mitarbeiter delegieren.

§ 31. Allen hauptamtlichen Mitarbeitern, die Aufgaben der Sozialarbeit in der Strafjustiz durchführen, ist bei Bedarf Gelegenheit zur Supervision über ihre Tätigkeit mit einer Person zu geben, die weder Einrichtungsleiter, noch dessen Vertretung, noch sonst in irgendeiner Weise Vorgesetzter ist. Dazu sind in der Sozialarbeit erfahrene Personen zu bestel-

len, die für diese Beratung ausgebildet sind und dafür befähigt erscheinen. Sie sind über den Gegenstand der Aussprache jedermann gegenüber zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 32. (1) Das Bundesministerium für Justiz und mit der Durchführung der Sozialarbeit in der Strafjustiz beauftragte private Vereinigungen haben geeignete Maßnahmen für die fachliche Weiterentwicklung der Sozialarbeit in der Strafjustiz zu ergreifen. Zu diesem Zweck ist insbesondere die fachliche Aus- und Weiterbildung der Mitarbeiter und eine regelmäßige, mindestens einmal jährlich stattfindende Zusammenkunft aller Leiter, welche die gleiche Aufgabe erfüllen, zu gewährleisten.

(2) Ebenso sollen Zusammenkünfte sichergestellt werden, bei denen Vertreter der Kriminalpolizei, Staatsanwaltschaften und Gerichte sowie Vertreter der zur Erfüllung der Aufgaben nach §§ 2, 3, 4, 5, 7 und 8 bestehenden Einrichtungen in regelmäßigen Abständen Fragen grundsätzlicher Art ihrer Aufgabenbereiche erörtern.

§ 33. Das Bundesministerium für Justiz oder mit der Durchführung der Aufgaben der Sozialarbeit in der Strafjustiz beauftragte private Vereinigungen haben zur Beratung der Mitarbeiter je nach fachlicher Notwendigkeit Konsultanten heranzuziehen.

§ 34. Soweit die Führung der Sozialarbeit in der Strafjustiz einer privaten Vereinigung übertragen ist, gilt für die Verwendung der dieser Vereinigung zur Verfügung gestellten Bundesbeamten folgendes:

1. Der Arbeitsplatz des Beamten bei der Vereinigung muss die Erfordernisse des § 36 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979, BGBl. Nr. 333, erfüllen.

2. Der Beamte darf für die Dauer der Verwendung bei der Vereinigung nur auf einem Arbeitsplatz verwendet werden, der bis 31. Dezember 1998 gemäß § 137 Abs. 1 BDG 1979 in der Fassung des Besoldungsreform-Gesetzes 1994, BGBl. Nr. 550, bewertet und zugeordnet worden ist.

3. Die Dienstaufsicht des Bundesministeriums für Justiz und der Vollzugsdirektion (§ 35) über einen der Vereinigung zur Verfügung gestellten Beamten erstreckt sich auch auf seine dort ausgeübte Tätigkeit. Der Beamte hat unbeschadet der dem Bundesministerium für Justiz und der Vollzugsdirektion vorbehaltenen Rechte den Anordnungen Folge zu leisten, die die von der Vereinigung hiezu bestellten Organe zur Erfüllung der nach § 26 Abs. 1 der Vereinigung obliegenden Pflichten treffen.

§ 35. (1) Der Vollzugsdirektion obliegt bundesweit die Wahrnehmung der Dienstaufsicht und der anderen erstinstanzlichen dienstrechtlichen Zuständigkeiten gegenüber Beamten, die gemäß § 26 einer privaten Vereinigung zur Verfügung gestellt sind.

(2) Der Vollzugsdirektion obliegen auch die Wahrnehmung der dienstrechtlichen Zuständigkeiten nach § 2 Abs. 4 des Dienstrechtsverfahrensgesetzes 1984 (DVG), BGBl. Nr. 29, und die Erteilung von Dienstaufträgen zu Dienstreisen. Diese Zuständigkeiten können von der Bundesministerin für Justiz nach Einholung eines Vorschlages der Vollzugsdirektion an den Leiter einer Organisationseinheit der privaten Vereinigung übertragen werden.

(3) Die Vollzugsdirektion ist Dienststelle für die im § 34 erwähnten Beamten im Sinne des § 4 des Bundes-Personalvertretungsgesetzes (PVG), BGBl. Nr. 133/1967.

§ 36. Private Vereinigungen, denen die Besorgung von Aufgaben nach diesem Bundesgesetz übertragen wurde sind zum Zweck der Erfüllung dieser Aufgaben ermächtigt, Daten über Straftaten, strafgerichtliche Verurteilungen und vorbeugende Maßnahmen zu verwenden.

V. Abschnitt

Schlussbestimmungen

In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

§ 37. (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit XX. XX. XXXX in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes tritt das Bewährungshilfegesetz, BGBl. Nr. 146/1969, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 52/2009, außer Kraft.

Verweisungen

§ 38. (1) Verweisungen auf dieses Bundesgesetz sind als Verweisungen auf die jeweils geltende Fassung zu verstehen.

(2) Soweit dieses Bundesgesetz personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise. Bei der Anwendung auf bestimmte Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden.

Vollziehung

§ 39. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist die Bundesministerin für Justiz betraut.